

Entscheidung Nr. VE 07/04 vom 05.05.2004

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Twentieth Century Fox Home
Entertainment Germany GmbH
Darmstädter Landstraße 114
60598 Frankfurt/Main

Die Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 23.04.2004 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 05.05.2004 gem. § 21 Abs. 3 JuSchG entschieden:

Das Verfahren wegen Listenstreichung
des Filmes „Predator 2“
wird eingestellt.

GRÜNDE

Der Videofilm „Predator 2“ (Lauflänge: 103,30 Minuten) wurde durch Entscheidung Nr.4297 (V) vom 08.04.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.1992, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Videofilm hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Der Spielfilm spielt in Los Angeles im Jahre 1997. Polizei und Drogenhändler befinden sich in einem fortwährenden Kampf gegeneinander. Während eines Einsatzes stellen Leutnant Mike Harrigan und seine Leute fest, dass die sich in einem Haus verschanzten Drogenhändler von Unbekannten getötet und entstellt wurden. Als sich das FBI einschaltet und Mike den Fall entzieht, ermittelt dieser auf eigene Faust, zumal einer seiner engsten Mitarbeiter namens Danny ebenfalls getötet wurde. Da unzählige Fahrgäste eines U-Bahnzuges getötet wurden, muß der FBI-Agent Keyes Mike darüber informieren, dass die Menschen von einem außerirdischen Wesen genannt Predator umgebracht wurden. Keyes hat dem Predator eine Falle in einem Schlachthaus gestellt. Trotz der Schutzmaßnahmen wird die FBI-Einheit bis auf Keyes sofort getötet. Mike greift ein und bringt letztendlich in einem langandauernden Showdown den Predator zur Strecke.

Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film wirke verrohend und verletze die Menschenwürde. Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell wirkten mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert werde und wenn sie so realistisch gezeigt werde, dass sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt werde (vgl. Herbert Selg „Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien“ in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg „Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?“ in BPS-Report 5/81 – und Herbert Selg: „Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Me-

dien“ in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und „Über die Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche“ in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: „Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Als beispielhaft für die verrohende Wirkung und die Verletzung der Menschenwürde hat das 3er-Gremium insbesondere die folgenden Szenen angeführt:

„Der Film beginnt mit einem äußerst brutal ausgetragenen Kampf zwischen Polizeieinheiten und Drogenhändlern. Beide Seiten besitzen ein umfangreiches Arsenal modernster Waffen. So wird durch eine von Hand abfeuerbare Rakete ein Polizeiwagen nebst Insassen von den Drogenhändlern in die Luft gesprengt. Mike erschießt drei flüchtende Drogenhändler; die Tötung wird durch einen coolen Spruch eingeleitet.

Als Mike mit seiner Truppe in das Hauptquartier der Drogenhändler eindringt, wird ein Polizist von Maschinengewehrsalven regelrecht zerfetzt. Die Einschüsse sind an den zuckenden Bewegungen des Körpers genau erkennbar. Mike schießt auf den Anführer, der aufgrund der Wucht der Treffer vom Dach fällt. Der Sturz wird in Zeitlupe gezeigt. Im Haus stellen Mike und seine Leute fest, dass die Drogenhändler getötet wurden. Ihre Leichen weisen keine Schussverletzungen auf, sind aber blutüberströmt; Boden und Wände sind blutverschmiert. Ein Drogenhändler hängt unbekleidet und blutüberströmt an der Decke.

Jamaikanische Drogenhändler überraschen den Anführer anderer Drogenhändler, hängen ihn unbekleidet an die Decke, bemalen ihn mit roter Farbe und stoßen ihm ein Messer ins Herz. Der Einstich selber wird durch den herabhängenden Körper verdeckt; die Tötungshandlung wird aber insofern vorbereitet, als der Blick des Zuschauers auf das Messer gelenkt wird und sodann der Stoß erfolgt. Plötzlich greift der Predator in das Geschehen ein. Einer der Drogenhändler wird mit einem roten Punktstrahl avisiert, der ihm dann ein Loch in seinen Magen brennt. Funken sprühen aus der Wunde. Trotz der Gegenwehr werden sämtliche Drogenhändler getötet. Beispielsweise stößt der Predator einem Drogenhändler einen Speer in den Magen und zieht in wieder heraus.

Als die Polizei eintrifft, findet sie die Drogenhändler unbekleidet und enthäutet von der Decke hängend vor. Die Anordnung der Körper erinnert an geschlachtete Tiere. Der Betrachter fühlt sich in ein Schlachthaus versetzt. Danny sucht auf Geheiß von Mike zu einem späteren Zeitpunkt die Wohnung noch einmal auf und wird von dem Predator getötet. Zu sehen ist, wie er nach oben gezogen wird, schreit, sein Halsband hinunterfällt und mit Blutstropfen bedeckt wird. Obwohl der Akt der Ermordung filmisch nicht dargestellt wird, reichen die Vorbereitungshandlungen als auch die zuvor gezeigten Bilder der getöteten und enthäuteten Drogenhändler aus, um die Phantasie der Kinder und Jugendlichen dementsprechend in Gang zu setzen. Dadurch wirken die schon gezeigten Szenen intensiver auf die jugendlichen Rezipienten ein.

Verstärkend wirkt darüber hinaus, dass die Pathologin Mike genau erklärt, dass das Herz von Danny durchtrennt und er wie ein Fisch entgrätet wurde. Nunmehr macht Mike den Fall zu seinem persönlichen Anliegen.

Als Leona und Jerry, Mitarbeiter von Mike, in der U-Bahn sind, greift der Predator an und tötet die Insassen wahllos. Die Morde werden nicht den Zuschauer in allen Einzelheiten präsentiert. In der Regel sterben diejenigen, die mit dem roten Punktstrahl avisiert werden. Einer der Insassen wird halb aus einem Fenster gestoßen. Jerry stellt sich dem Kampf. Obwohl er eine Vielzahl von Schüssen auf den in der Zwischenzeit sichtbar gewordenen Predator abgibt,

wird dieser nicht verwundet und kampfunfähig gemacht. Trotz seiner Gegenwehr wird Jerry aus dem Abteil geschleudert.

Als der U-Bahnzug hält, geht Leona zurück. Sämtliche Insassen wurden aufgehängt. Plötzlich greift der Predator sie an, würgt sie und tastet ihren Körper mit dem Punktstrahl ab. Sie ist schwanger und wird verschont. Diesbezüglich besteht eine Verbindung mit der Schwangerschaft und dem Verschönen; in dieser Einstellung ertönt nämlich die Stimme eines Kindes, welches zuvor dem Predator ein Bonbon angeboten hatte.

Damit wird signalisiert, dass es sich bei dem Predator nicht nur um eine gefühllose Kampfmaschine sondern um ein Wesen mit Empfindungen handelt. Jugendgefährdend wirkt hier, dass die Figuren nicht mehr eindeutig in gut und böse unterteilt werden und dem Predator menschliche Züge zugesprochen werden.

In einem Schlachthaus kommt es zu dem letzten Kampf zwischen dem Predator einerseits und Mike nebst FBI-Einheit auf der anderen Seite. Keyes erklärt Mike, dass es sich bei dem Predator um ein außerirdisches Wesen handelt, welches seine Opfer anhand der Körperwärme lokalisiert. Als der Predator kommt, stellen sich Keyes und seine Männer dem Kampf. Sie wollen den Predator gefangen nehmen und für Forschungszwecke nutzen. Trotz modernster Schutzmaßnahmen gelingt es ihnen nicht, den Predator zu überwältigen. Im Gegenteil: sämtliche FBI-Agenten außer Keyes werden von dem Predator der Reihe nach aufgespießt, durch die Luft geschleudert und getötet.

Drauf hin bewaffnet sich Mike mit sog. herkömmlichen Waffen. Obwohl er angeschossen wird, gelingt es ihm, mehrere Schüsse auf den Predator abzugeben. Die Einschüsse sind an einer grünen Flüssigkeit erkennbar, die aus dessen Körper austritt. Die Szene ist in sich überhaupt nicht stimmig, da die zuvor abgegebenen Schüsse ohne erkennbare Wirkung blieben und keine Verletzungen verursachten. Der Predator fällt zu Boden, steht aber plötzlich und unerwartet wieder auf und schleudert Mike durch die Luft. Keyes greift zwar ein, wiederum bleiben die modernsten Waffen ohne Wirkung. Daraufhin schleudert der Predator eine Scheibe nach Keyes, die erst die in einer Reihe hängenden Kadaver durchtrennt und sodann Keyes tötet. Als der Predator vom Dach geschleudert wird, kann er sich noch an dem Arm von Mike festhalten und zerfetzt ihm langsam denselben. Mike schlägt nunmehr den Arm mit der Scheibe ab. Der Predator kann sich während seines Sturzes in eine Wohnung retten. Nach Versorgung seiner Wunden kommt es in dem Keller zu dem letzten Kampf, in deren Verlauf Mike letztendlich die Überhand gewinnen kann. Mike stößt die Scheibe dem Predator mehrfach in den Magen. Sein Gesicht spiegelt eindeutig Freude an den Schmerzen des Predators wieder. Begleitet wird diese Einstellung durch rachsüchtige Äußerungen Mikes.

Gegen Ende erscheint eine Gruppe weiterer Predatoren wie aus dem Nichts und holt den Leichnam ab. Hier gleitet der Film ins Lächerliche ab, zumal Mike eine Pistole mit einer Gravur aus dem Jahre 1715 mit den Worten übergeben wird, sie kämen wieder. Trotzdem bleibt der verrohend wirkende Charakter insgesamt erhalten“.

Das 3er-Gremium stellt abschließend fest, dass die gezeigte Gewalt durch die coolen Sprüche Mikes bagatellisiert werde. Mike erscheine Kindern ohnehin als positive Identifikationsfigur. Die von ihm ausgeübte Gewalt scheine gerechtfertigt, da er die Angelegenheit nach dem Tode von Danny zu einem persönlichen Anliegen mache. Des Weiteren falle auf, dass Kinder und Jugendliche Gelegenheit erhielten, sich die verschiedenen Tötungsarten selbst in ihrer Phantasie auszumalen. So werde nur in Form einer Nachrichtensendung dem Zuschauer erläutert, auf welche Art und Weise ein Drogenhändler zu Tode gekommen sei. Dass ihm nämlich der Kopf abgeschnitten und die Wirbelsäule herausgetrennt worden sei. Auch sei der Tod von Jerry insofern besonders in Szene gesetzt worden, als der Predator mit dessen Gerippe, bestehend aus Kopf und Wirbelsäule, auf dem Rücken hängend geflohen sei.

Menschenverachtend sei, dass der Predator die von ihm Getöteten enthäute, wie Schlachtvieh an der Decke aufhänge und sie dann entgräte. Dadurch würden die Menschen eindeutig zum Objekt degradiert. Auch wenn das Entgräten selbst nicht gezeigt würde, reichten die in Form einer Berichterstattung gemachten Ausführungen aus, um die Phantasie von Kindern und Jugendlichen dementsprechend in Gang zu setzen. Auch die Charakterisierung der Polizei und FBI-Agenten sei geeignet, Kindern und Jugendlichen ein falsches Bild zu vermitteln. Diese seien primär nicht daran interessiert, einen Mörder zur Strecke zu bringen, sondern verlören sich zeitweise in Zuständigkeitskämpfen. Primär gehe es um Machtkämpfe.

Die Verfahrensbeteiligte beantragt, den Videofilm aus der Liste jugendgefährdender Medien zu streichen. Zur Begründung des Antrags führt sie aus:

„Der Antrag stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Entscheidungskriterien, die bei der Entscheidung vom 08.04.1992 eine entscheidende Rolle gespielt haben, aus heutiger Sicht anders zu werten und zu beurteilen sind und dass die diesbezügliche Spruchpraxis der BPjM sich verändert hat, als dies noch vor rund 12 Jahren der Fall war.

1. Der Film wirkt aus heutiger Sicht eher konventionell und standardisiert. Es handelt sich um einen üblichen Action-Film, der von den heute deutlich medienkompetenteren Jugendlichen in seiner Struktur und Aussage leicht durchschaut wird. Weder von der einfachen Dramaturgie her noch von seiner äußeren Gestaltung (Stunts/Effekte) weist der Film Besonderheiten auf, die ihn für Jugendliche besonders attraktiv erscheinen lassen.
Was vor über 12 Jahren möglicherweise an Stunt- und Tricktechnik interessant war, ist für heutige Jugendliche eher „Standardware“. Ein besonderes mitreißendes Element ist diesem Film somit nicht (mehr) innewohnend.
2. Hinzu kommt, dass der Film gerade in seinen Action-Sequenzen „mit Gewaltspitzen“ deutlich irrealer Momente aufweist: So sind die Tötungen durch den Predator im Wesentlichen nur im Dunkeln zu erahnen resp. finden mit der Wärmebildkamera Gegenstücke statt. Die Kamera „hält hier nicht drauf“. Blutige Details bleiben dem Zuschauer erspart. Dem Film geht es deutlich alleine darum, Spannung und Action zu erzeugen, nicht jedoch gewalttätige Einzelheiten zu präsentieren.

So steht auch deutlich der Hauptprotagonist Mike als –letztlich- Einzelkämpfer gegen das „Ungeheuer“ im Vordergrund des Geschehens. Er bietet sich als typische Identifikationsfigur für die Jugendlichen an.

Gerade für die heute medienkompetenteren Jugendlichen wird auch deutlich, dass es um den klassischen Kampf zwischen „Gut und Böse“ geht. Hier insbesondere auch in der typischen Verstrickung, dass ein Teil der Polizisten (die Spezialeinheit) den „Predator“ festsetzen wollen, um Forschung zu betreiben. Dem steht der aufrechte Polizist Mike gegenüber, der diese Machenschaften als viel zu gefährlich und für die Spezialeinheit tödlich endend vorausahnt.

Die Dramaturgie des Films dürfte daher auf die heutigen Jugendlichen in keiner Weise mehr gefährdend wirken.

3. Dies umso mehr, als der Film durch sein langes, irreales Ende nahezu –jedenfalls aus heutiger Sicht- eher lächerlich und albern wirkt. Der Film „mutiert“ hier gewissermaßen zum reinen Science-Fiction-Picture. Das „überhöhte“ Ende des Filmes verweist

die ganze Geschichte deutlich in den Bereich der Phantasie, so dass auch insoweit ein hinreichendes Distanzierungsmoment gegeben ist. Dies umso mehr, als der „Predator“ –aus heutiger Sicht- eher wie eine harmlose Alien-Figur aussieht und den heutigen Jugendlichen weder Angst noch Schrecken einjagen kann.

4. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass dieser Film nach der heutigen Spruchpraxis der FSK höchstwahrscheinlich eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten dürfte. Dies unterstreicht die obigen Ausführungen. Jedenfalls würde der Film sicherlich die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ erhalten. Die hiermit verbundene Incidenter-Prüfung der fehlenden Jugendgefährdung bestätigt die obigen Ausführungen.

Eine Listenstreichung kommt jedoch nicht in Betracht.

Der Begründung des Verfahrensbevollmächtigten kann insoweit gefolgt werden, als er ausführt, der Film wirke aus heutiger Sicht konventionell und standardisiert. Auch der Auffassung, wonach dem Film eine einfache, leicht zu durchschauende Dramaturgie zugrunde liegt, die zum Schluss des Films ins Lächerliche abgeleitet, ist zu folgen. Der –auch aus heutiger Sicht- noch als jugendgefährdend zu beurteilende Inhalt findet sich jedoch nicht in der Dramaturgie bzw. in der Figur des Predators, als vielmehr in den einzelnen Szenen in welchen Gewalt an und unter Menschen gezeichnet wird.

Eine Listenstreichung kommt nur dann in Betracht, wenn aus heutiger Sicht die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme nicht gegeben sind, d.h. wenn der Film insgesamt als nicht mehr jugendgefährdend einzustufen ist.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- Wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- Wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- Wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- Wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und irrereal eingestuft werden können.
- Wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Diese vorstehend aufgeführten Kriterien finden in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Film nicht durchgängig Anwendung.

Grundsätzlich kann die Thematisierung von Bandenkriegen zwischen Drogenhändlern und der Kampf der Polizei gegen die Organisierte Kriminalität als jugendaffin angesehen werden. Es handelt sich dabei durchaus um ein Motiv, das auch Jugendliche anspricht.

Ferner bietet sich der Protagonist Mike als Identifikationsfigur an, da sein Handeln gerechtfertigt erscheint, da er den Tod seines Freundes Danny rächen will. Diese Auffassung bestätigt der Verfahrensbevollmächtigte in seinen Ausführungen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch gerade, dass sich Mike als Verkörperung der „guten Seite“ letztendlich auch außerhalb des Gesetzes bewegt. Denn einerseits macht er die Sache zu seinem persönlichen Anliegen, obwohl ihm der Fall von seinem Vorgesetzten entzogen worden ist. Andererseits bedient er sich teilweise der gleichen Mittel wie die Drogenhändler, indem er u.a. jedwede Form von Waffen einsetzt. Da hier jedoch die Gewalt „im Dienste einer guten Sache“ angewendet wird, fehlt für

minderjährige Rezipienten das nötige Distanz schaffende Moment, um Gewalt nicht als legitimes Konfliktlösungsmittel erscheinen zu lassen.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle werden im Bereich der medialen Gewaltdarstellungen Medien ferner dann indiziert, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite gezeigt und wenn Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Gerade die, auf ein Minimum reduzierte Handlungs-dramaturgie, nämlich der Kampf zwischen „Gut und Böse“ legt den Schluss nahe, dass die Handlung alleine dazu dient, die unterschiedlichen Gewaltsequenzen in Szene zu setzen. Auch kann der Handlung keine Strategie des Predators entnommen werden, nach der er seine Opfer auswählt, vielmehr drängt sich dieses dem Zuschauer als sinnloses Gemetzel auf. Insofern sind die gewalthaltigen Szenen auch aus heutiger Sicht als selbstzweckhaft zu beurteilen.

Auch der qualitative Aspekt führt unter Berücksichtigung der heutigen Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu keinem anderen Ergebnis.

So kann der zu Beginn des Films ausgetragene Straßenkampf keiner, die jugendgefährdende Wirkung beseitigenden Bewertung zugeführt werden. Die Schießereien werden in einer sehr langen Einspielung inszeniert, wobei Tötungsakte direkt zu sehen sind und Leichen reihenweise durch die Luft fliegen.

Insbesondere aber der Aspekt der menschenverachtenden Darstellung trägt auch heute noch zu Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung bei.

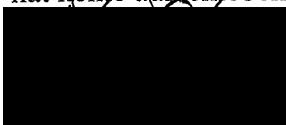
So heißt es in der ursprünglichen Indizierungsentscheidung, menschenverachtend sei, dass der Predator die von ihm Getöteten enthäute, wie Schlachtvieh an der Decke aufhänge und sie sodann entgräte. Diese Einschätzung kann auch aus heutiger Sicht nicht anders bewertet werden. Die Menschen werden zum Objekt degradiert, da sie wie Schlachtvieh behandelt und auch dargestellt werden. Dieser Schluss wird durch die Inszenierung des Showdowns in einem tatsächlichen Schlachthaus bestätigt.

Das Motiv des Predators, Menschen zu töten, erschließt sich dem Zuschauer erst in der Schlusssequenz, in welcher die unterirdische Trophäensammlung gezeigt wird. Diese Zielsetzung des Predators, Menschen zu töten, um ihre Schädel zu sammeln, trägt zu dem insgesamt bestehenden Eindruck, menschenverachtender Methoden noch entscheidend bei.

Aufgrund der detaillierten bildlichen Darstellung der Tötungs- und Verletzungsszenen sowie des menschenverachtenden Charakters und des erwähnten Identifikationscharakters kommt eine Listenstreichung offensichtlich nicht in Betracht, so dass das Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 JuSchG einzustellen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.